



FLUCHT & ASYL IN DEUTSCHLAND

FAQ GUIDE

MILLIONEN MENSCHEN FLIEHEN VOR GEWALT, HUNGER UND VERFOLGUNG!

Krieg und Terror, Armut oder fehlende Freiheiten – aus den verschiedensten Gründen begeben sich Menschen auf die Flucht. Flüchtlinge, die zu uns nach Deutschland kommen, werden in ihrer Heimat oft wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihres Geschlechts oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt. Viele Menschen fliehen aber auch vor materieller Not und Hoffnungslosigkeit. Für die Hoffnung auf eine bessere Zukunft nehmen Flüchtlinge oft große Strapazen auf sich. Sie geben ihren gesamten Besitz auf und zahlen sehr viel Geld für die unsichere und gefährliche Reise. Seit dem Jahr 2000 kamen über 25.000 Menschen an den Grenzen Europas ums Leben. 2015 starben rund 1800 Flüchtlinge im zentralen Mittelmeer. Unzählige erstickten in den Frachtcontainern von Lkw. Von den Millionen Flüchtlingen weltweit flieht nur ein sehr kleiner Teil nach Europa – und nur ein Bruchteil von ihnen erreicht Deutschland.

Trotz ähnlicher Schicksale bringt jeder Flüchtling eine eigene Flucht- und Lebensgeschichte mit, auch haben Flüchtlinge oft völlig unterschiedliche kulturelle Gewohnheiten, Religions- und Weltanschauungen. In der Regel haben sie keine deutschen Sprachkenntnisse, oft ist eine Verständigung nur in der jeweiligen Muttersprache möglich, manchmal in Englisch oder Französisch.

Was sie alle gemeinsam haben ist, dass Deutschland für sie ein fremdes Land ist. Unsere Kultur kennen sie nicht. Sie kommen mit der Hoffnung auf ein besseres Leben für sich und ihre Familie. Sie bringen aber auch ihre bitteren Erfahrungen von Krieg, Katastrophen, Verfolgung, Armut und Perspektivlosigkeit mit.

Für nicht wenige bedeutet das Leben in Deutschland zwar Sicherheit aber auch sozialen Abstieg und Verlust der Identität. Viele sind traumatisiert durch die Erlebnisse in der Heimat, auf der Flucht und beim Ankommen in Deutschland.

Es gibt aber auch Flüchtlinge, die mit unrealistischen Vorstellungen der Lebensumstände in Deutschland hier ankommen. Vielen wird von organisierten Schleppern ein völlig falsches Bild von Deutschland vorgegaukelt. Diesen Menschen fällt es sehr schwer, mit ihrer Enttäuschung umzugehen.

Wir von youngcaritas haben es uns zur Aufgabe gemacht, unsere Willkommenskultur in Deutschland aktiv mitzugestalten.

Wir setzen uns für Menschen auf der Flucht ein, die hier bei uns ankommen und versuchen ihnen den Start in Deutschland zu erleichtern.

Werde auch du Teil davon!

Denn: Taten wirken!

WER IST EIGENTLICH EIN FLÜCHTLING?

FLÜCHTLING

Grundsätzlich kann man sagen, dass alle **GFK-Flüchtlinge**, **Asylsuchende** und **Geduldete** als **FLÜCHTLINGE** bezeichnet werden können.

IM UNTERSCHIED DAZU: UND WER IST DANN EIN MIGRANT?

MIGRANT

Im Gegensatz zu Flüchtlingen, verlassen **MIGRANTEN** ihr Heimatland freiwillig, um ihre persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Situation zu verbessern. Auch Familienzusammenführungen können Gründe für eine Migration in ein anderes Land sein. Migration bedeutet also zunächst jede Form von „Wanderung“. Migranten haben also die Möglichkeit auf eine Rückkehr, was sie deutlich von Flüchtlingen unterscheidet. Auch Menschen aus europäischen Staaten, die aus wirtschaftlichen Gründen oder Unterdrückung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Roma & Sinti, Konfession usw.) Zuflucht in einem der reicheren europäischen Staaten suchen, gelten offiziell nicht als Flüchtlinge, sondern

als Migranten. Hierbei gibt es Wichtiges zu beachten: Bürger, die aus einem EU-Land kommen genießen EU-Freizügigkeit (zum Beispiel Spanier, Griechen) und können dieses Recht wie alle anderen EU-Bürger nutzen, auch wenn es auf wirtschaftlichem Interesse beruht. Damit ist es keine „Flucht“. Im Gegensatz dazu fliehen viele Sinti und Roma aus europäischen Nicht-EU-Staaten (wie Kosovo, Serbien). Wenn sie dann in Deutschland Asyl beantragen, sind sie Asylsuchende, auch wenn sie vielfach keine Chance auf Anerkennung haben.

WIE KOMMEN DIE FLÜCHTLINGE NACH EUROPA?

VISUM

GRENSOLDATEN

EU-AUBENGRENZEN

Der Weg in ein sicheres Land ist schwierig. Die EU hat in den letzten Jahren fast alle Zugangsmöglichkeiten zu ihrem Territorium verschlossen. In der Regel braucht man für die Einreise ein **VISUM**. Visa für Flüchtlinge gibt es aber nicht. Sie müssen mit falschen Papieren fliehen oder den gefährlichen Weg heimlich über die Grenze wagen. Dies wollen die EU-Staaten verhindern. An den **EU-AUBENGRENZEN** versuchen **GRENSOLDATEN** Tag und Nacht mit Hilfe von Schnellbooten, Hubschraubern, Radartürmen, Nachtsichtgeräten und Wärmebildkameras illegale Grenzgänger von der EU fernzuhalten. Flüchtlinge sind daher

oft auf professionelle Fluchthilfe, so genannte **Schlepper** angewiesen. Jährlich sterben vor den Toren Europas hunderte Männer, Frauen und Kinder. Sie erfrieren beim Versuch Grenzflüsse zu durchschwimmen, kommen im griechisch-türkischen Minenfeld um, ersticken versteckt im LKW-Container. Im Mittelmeer ertrinken fast täglich Menschen auf dem Weg nach Europa.

WER SIND DIE SCHLEPPER?

SCHLEUSERBANDEN

SCHLEPPERBANDEN

SCHLEPPER

SCHLEPPER, SCHLEPPERBANDEN (oder auch **SCHLEUSERBANDEN**) sind im Allgemeinen Bezeichnungen für organisierte Gruppen, die Ausländern zur unberechtigten Einreise und zum unberechtigten Aufenthalt in einem Staat verhelfen. Dabei handelt es sich häufig um Flüchtlinge aus armen Ländern, die sich eine bessere Zukunft in einem Industrieland erhoffen und den Schleppern sehr viel Geld dafür bezahlen, dass diese sie in ein solches Land bringen. Auch Menschen aus Kriegs- und Krisenregionen sind vielfach auf die Hilfe von Schleppern angewiesen. Die Reise ist meist extrem strapaziös und nicht selten tödlich. Die Menschen werden in dunklen Containern, seeuntüchtigen Schiffen und Stauräumen von Lastwagen eingepfercht. In den Zielländern erfüllen sich die Hoffnungen auf ein besseres Leben nur selten. Oft müssen sie noch Jahre nach ihrer Ankunft die „Reise“ abbezahlen, oder werden gar zur Prostitution gezwungen. Viele werden aber auch von den örtlichen Behörden wieder abgeschoben.

WER SICHERT EIGENTLICH DIE AUßENGRENZEN DER EUROPÄISCHEN UNION?

FRONTEX

GRENZSCHUTZ-MISSION

TRITON

MARE NOSTRUM

Für den Schutz der **EU-Außengrenzen**, die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Grenzpolizeien und die Harmonisierung der Aus- und Fortbildung für Grenzschutzbeamte der EU-Mitgliedsstaaten ist die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen **FRONTEX** zuständig. Frontex wurde durch einen EU-Ratsbeschluss eingerichtet und nahm ihre Arbeit am 3. Oktober 2005 in Warschau auf.

Am 1. November 2014 startete die Europäische Union eine **GRENZSCHUTZ-MISSION**, genannt **TRITON**, zur Überwachung der Küstengewässer vor Italien. Die Mission Triton soll Italien unterstützen, das sich von der hohen Zahl von Bootsflüchtlings überfordert fühlt. Triton, das den Namen eines Meeresgottes der griechischen Mythologie trägt, läuft unter der Führung von Frontex. An der Mission beteiligen sich 21 Staaten. Sie stellen sieben Schiffe, vier Flugzeuge, einen Hubschrauber und 65 Mitarbeiter. Deutschland unterstützt mit Bundespolizisten und einem Hubschrauber. Zuvor war die italienische Rettungs-Mission **MARE NOSTRUM** eingestellt worden.

“Menschenrechtler kritisieren, dass bei Triton vor allem die Grenzsicherung im Mittelpunkt stehe und nicht mehr die Rettung von Menschen in Not. Das monatliche Budget beträgt 2,9 Millionen Euro – nur ein Drittel der Summe, die Italien bei seiner Mission Mare Nostrum (Unser Meer) aufbrachte, die Ende Oktober eingestellt wurde.“

“

GRUNDRECHT AUF ASYL (ART. 16A GG)

ASYLVERFAHRENSGESETZ (ASYLVFG),

DUBLIN-VERORDNUNG

EURODAC

DUBLIN III

DUBLIN-ABSCHIEBUNG

GENEFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GFK)

GFK-FLÜCHTLING

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION

AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

AUFENTHALTSRECHT

ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ (ASYLBLG)

WELCHE RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN GIBT ES IN DEUTSCHLAND ZUM THEMA FLÜCHTLINGE?

Bereits in **ARTIKEL 16A DES GRUNDGESETZES (GG)** heißt es: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (**GRUNDRECHT AUF ASYL**) Seit 1993 gibt es allerdings die **Drittstaatenregelung** im Art. 16a GG, deswegen wird Asyl in Deutschland selten nach dem GG gewährt. Hier heißt es nämlich in Art. 16a Abs. 2 GG: Ausländer, welche über einen Staat der Europäischen Union oder einen sonstigen **sicheren Drittstaat** einreisen, können sich nicht auf das Asylrecht berufen.

“

Da Deutschland über keine einzige EU-Außengrenze verfügt, ist die Anerkennungsquote nach Art. 16a GG entsprechend gering und liegt seit 2002 bei unter 2 %.

“

Das **ASYLVERFAHRENSGESETZ (ASYLVFG)** regelt das **Asylverfahren** in der Bundesrepublik Deutschland. Es konkretisiert damit das Recht auf Asyl nach Art. 16a GG.

Die **DUBLIN-VERORDNUNG** (Aktuell: **DUBLIN III** von 2013) legt fest, dass ein **Flüchtling** in der Europäischen Union nur einen einzigen **Asylantrag** in dem Mitgliedsstaat stellen darf, in dem er die EU-Grenze zuerst überschritten hat.

Um die Einhaltung der Dublin-Verordnung zu überprüfen, wurde die EU-weite Datenbank **EURODAC** eingerichtet. Bei der Registrierung eines **Asylbewerbers** werden seine Fingerabdrücke bei Eurodac abgespeichert und mit den bereits vorhandenen Fingerabdrücken abgeglichen. Somit soll ein erneutes Asylverfahren ausgeschlossen werden. Ist ein Flüchtling über ein anderes EU-Land nach Deutschland eingereist und beantragt hier **Asyl**, sehen sich die deutschen Behörden nicht verantwortlich für diesen Antrag und müssen den anderen Mitgliedsstaat innerhalb von drei Monaten nach Einreichung den Antrags ersuchen, den Asylbewerber aufzunehmen. Der Flüchtling wird dann in sein Einreise-EU-Land rücküberstellt (**DUBLIN-ABSCHIEBUNG**).



Kommentar: Dublin III schiebt die Verantwortung allein den EU-Grenzstaaten (wie z. B. Italien, Bulgarien und Ungarn) zu und zwingt Geflüchtete damit oft in Armut und Haft. Flüchtlinge haben in anderen Ländern kaum Rechte und Unterstützung. Deutschland zieht sich somit oft komplett aus der Verantwortung heraus.



Alle drei Staaten (Italien, Ungarn, Bulgarien) haben massive Probleme mit der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden, es gibt unzählige Berichte zu Inhaftierungen und Menschenrechtsverletzungen. Angesichts der katastrophalen Situation in diesen Staaten haben viele Gerichte Abschiebungen dorthin gestoppt oder nur unter strengen Auflagen für zulässig erklärt, wie Ende des Jahres 2014 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Tarakhel-Urteil. Dennoch betreffen knapp 50 % aller Dublin-Verfahren allein diese drei Staaten. (PROASYL)



Die **GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GFK)** wurde 1951 von über 100 Staaten unterzeichnet und gilt als die wichtigste völkerrechtliche Vereinbarung über die Anerkennung und Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen. Laut GFK ist ein Flüchtling eine Person, die „(...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will (...)“ (GFK 1951).

Diese Definition gilt auch in Deutschland. Ein Flüchtling, der die Kriterien der GFK erfüllt, bekommt eine befristete **Aufenthaltsurlaubnis** von drei Jahren, **Sozialleistungen**, Arbeitsmarktzugang und die Möglichkeit, einen Integrationskurs zu besuchen und wird häufig als **GFK-FLÜCHTLING** bezeichnet.

Die Anerkennung des **subsidiären Schutzstatus** (§ 60 Abs. 2 bis 7 **AufenthG**) basiert auf den Kriterien der **EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION**.

Das **ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ (ASYLBLG)** regelt die Versorgung von **Asylbewerbern, Geduldeten** und teilweise auch Menschen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis. Sozialleistungen fallen für diese Menschen geringer aus als für Menschen mit einem deutschen Pass oder gesichertem Aufenthalt, außerdem können anstatt von Geld Sachleistungen (Gutscheine, Lebensmittel- und Hygienepakete) an die Betroffenen ausgegeben werden.

“ Die Verringerung der Leistungen soll dazu dienen, Asylsuchende vor einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland abzuschrecken. “

Das deutsche **AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)** umfasst alle Regelungen bezüglich des **AUFENTHALTSRECHTS** von Menschen mit ausländischem Pass, beispielsweise Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, Ausweisungsgründe und Abschiebungsregelungen.

WAS SIND SOGENANNTEN “ SICHERE “ DRITTSTAATEN “

Wenn ein Ausländer bereits einen anderen Staat erreicht hat, in dem er gleichfalls Schutz nach der **Genfer Flüchtlingskonvention** erhalten kann, ist ihm die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits an der Grenze zu verweigern (**DRITTSTAATENREGELUNG**). Denn wer aus einem **SICHEREN DRITTSTAAT** einreist, kann sich nicht mehr auf das **Grundrecht auf Asyl** berufen (§ 26a AsylVfG). Sichere Drittstaaten sind nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie weitere europäische Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der **Menschenrechtskonvention** sichergestellt ist. Dies sind: Norwegen und die Schweiz.

ASYLVERFAHREN

(ZENTRALE) AUSLÄNDERBEHÖRDE

WIE IST DER ABLAUF EINES ASYL VERFAHRENS IN DEUTSCHLAND?

Ankunft

Asylantrag

- mündlich oder schriftlich an ZAB
- unmittelbar nach Grenzübertritt
- Alternativ: Antrag auf Abschiebeschutz (wenn Asyl unwahrscheinlich, schließt Anerkennung aus)

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

- Registrierung als Asylbewerber
- Eurodac-Abfrage
- NRW: Bielefeld und Dortmund

Erstaufnahme- einrichtung

- Zuweisungsverfahren entscheidet über Wohnort

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Außenstellen oft in Erstaufnahmeeinrichtung
- Überprüfung Asylantrag
- Anhörungstermin: Fragen zu Personalien, Fluchtgründen, Fluchtweg

Kommunale Aus- länderbehörde (ABH)

- verteilt Flüchtlinge auf die kommunalen Einrichtungen nach festgelegtem Schlüssel
- in den ersten 3 Monaten Residenzpflicht

Anerkennung

nach 3-12 Monaten Bearbeitungszeit:

- Asylberechtigter
- GFK-Flüchtling
- subsidiärer Schutz
- Abschiebeverbot

Aufenthaltserlaubnis

- von ZAB ausgestellt
- auf 1 bis 3 Jahre befristet
- blauer Reisepass
- Sozialleistungen
- Integrationskurs
- uneingeschränkte Arbeitserlaubnis
- Familienzusammenführung möglich (auf eigene Kosten)

Aufenthaltsgestattung

- Personalien, Datum und Aktenzeichen des Asylantrags, Wohnsitzauflage
- Sozialleistungen nach AsylbLG für 15 Monate

Niederlassungserlaubnis (unbefristet)

Ablehnung

- Duldung oder Abschiebehindernis
- Abschiebung
- Antrag an die Härtefallkommission
- Petitionsausschuss beim NRW-Landtag

WELCHEN (AUFENTHALTS) STATUS KANN EIN FLÜCHTLING IN DEUTSCHLAND HABEN?

ASYLSUCHENDE

ASYLBEWERBER

ASYLSUCHENDE/ASYLBEWERBER sind Menschen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung in ihrem Heimatland verfolgt wurden und dieses verlassen mussten und in Deutschland einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer **Flüchtling (Asylantrag)** stellen. Sie befinden sich noch im **Asylverfahren** und das **BAMF** hat noch keine Entscheidung über eine Anerkennung oder Ablehnung des Antrages getroffen. Bis dahin gelten Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit (i.d.R. 15 Monate keine **Arbeitserlaubnis**), den staatlichen **Sozialleistungen**, der Unterbringung (**Erstaufnahmeeinrichtung**, anschließend erfolgt eine Zuweisung des Wohnortes durch das Amt) und der Mobilität (der Wohnort darf ohne Erlaubnis nicht verlassen werden, **Residenzpflicht**).

“ Ende 2014 waren noch rund 170.000 Asylanträge unbearbeitet, in den ersten Monaten 2015 sind weitere aufgelaufen. Für diese Betroffenen dürfte das Leben in der Warteschleife noch erheblich länger dauern als die offiziellen Zahlen suggerieren. Überdies fehlen in der Berechnung geschätzt 20.000 – 30.000 Menschen gänzlich, die sich zwar als Asylsuchende gemeldet haben, aufgrund der Überforderung der Behörden aber nur mit provisorischen Papieren ausgestattet werden, bis sie eine Aufenthaltsgestattung erhalten und damit ein Asylverfahren überhaupt erst in Gang kommt. (PROASYL) “

WIE WERDEN DIE FLÜCHTLINGE AUF DIE EINZELNEN UNTERBRINGUNGEN VERTEILT?

VERTEILUNG

SYSTEM „EASY“

KÖNIGSTEINER SCHLÜSSEL

Ein **Asylsuchender** wird einer bestimmten **Erstaufnahmeeinrichtung** zugeordnet. Diese **VERTEILUNG** stützt sich auf mehrere Kriterien und wird mit Hilfe des **SYSTEMS „EASY“** (Erstverteilung von Asylbegehrenden) ermittelt. Verteilung bedeutet, dass Asylsuchende nach bestimmten Kriterien einer **Erstaufnahmeeinrichtung** zugeordnet werden, die für sie zuständig ist. Bevor die Verteilung beginnen kann, muss sich der Ausländer als asylsuchend melden. Die Zuteilung zu einer **Erstaufnahmeeinrichtung** hängt zum einen ab von deren aktuellen Kapazitäten. Daneben spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des **BAMF** das Heimatland des

Asylsuchenden bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sogenannten **KÖNIGSTEINER SCHLÜSSEL** festgesetzt. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet.

ASYL

ASYLANTRAG

WAS BEDEUTET “ASYL” UND WIE KANN MAN EINEN ASYLANTRAG STELLEN?

Unter dem Begriff **ASYL** versteht man im Allgemeinen eine Unterkunft, die Menschen einen sicheren Zufluchtsort und Schutz vor Gefahr bietet.

Menschen, die aus ihrem Land flüchten mussten, weil sie dort nicht mehr sicher waren, können in einem anderen Land einen **ANTRAG AUF ASYL (ASYLANTRAG)** stellen, um dort leben zu dürfen.

In der Regel muss der **Asylbewerber** seinen Antrag persönlich bei einer Außenstelle des **BAMF**, die es zum Beispiel in einer **Erstaufnahme-einrichtung** gibt, stellen. Während der Antragstellung wird der Asylbewerber über seine Rechte und Pflichten innerhalb des **Asylverfahrens**

aufgeklärt. Diese wichtigen Informationen werden ihm in seiner Sprache schriftlich ausgehändigt.

Das BAMF legt eine elektronische Akte an und erfasst die persönlichen Daten. Alle **Asylantragssteller**, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden fotografiert und es werden von ihnen Fingerabdrücke genommen. Die Maßnahmen geben Aufschluss darüber, ob sich der Asylbewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt – eventuell unter anderem Namen – in Deutschland aufgehalten hat oder ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte (**Dublin-Verordnung**). Bei der Antragstellung wird ein Ausweisdokument, die **Aufenthaltsgestattung**, ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung muss der Antragsteller immer bei sich tragen und bei Personenkontrollen der Polizei vorlegen.

“

Es ist nicht möglich, einen Asylantrag aus dem Ausland oder bei einer deutschen Auslandsvertretung zu stellen. Dies hat zur Konsequenz, dass die Flüchtenden oft die gefährliche und teure Reise über das Mittelmeer auf sich nehmen, um in einem europäischen Land einen Asylantrag stellen zu können. Gäbe es Außenstellen in Ländern, wie z. B. Syrien, könnten die Flüchtlinge über den sichereren und weniger teuren Luftweg – also mit einem Flugzeug – in die Europäische Union einreisen.

“

WAS PASSIERT, WENN EIN ASYLANTRAG ANERKANNT WIRD? (ANERKENNUNG)

ASYLBERECHTIGTEN wurde im Sinne des **Grundgesetzes (Art. 16a)** der **Asylantrag** anerkannt, da ihnen bei der Rückkehr in ihr Heimatland Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Gefahr besteht aufgrund ihrer politischen Überzeugung, ihrer religiösen Grundentscheidung oder unveränderbarer Merkmale, die ihr Anderssein prägen. Asylberechtigte erhalten eine auf drei Jahre befristete **Aufenthaltserlaubnis**, eine uneingeschränkte **Arbeitserlaubnis** und folgende staatliche Maßnahmen:

- (blauer) Reisepass
- Sozialversicherung
- Sozialhilfe
- Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Eingliederungsbeihilfen
- Sprachförderung
- Integrationshilfen

Wird die Anerkennung des Asylantrags innerhalb der drei Jahre nicht widerrufen, erhält der Asylberechtigte eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis**.

Zuerkennung
Flüchtlings-
eigenschaft

(+ zusätzlich
Asylberechtigung)

Aufenthaltserlaubnis
für 3 Jahre

Wenn kein
Widerruf:

nach 3 Jahren
Niederlassungserlaubnis

Flüchtlinge haben ihr Heimatland verlassen, da sie aufgrund ihrer Rasse (Wortlaut GFK 1951), Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wurden. Sie können aufgrund mangelnder Schutzbemühungen oder -möglichkeiten seitens der Regierung nicht in ihr Land zurückkehren, ihr Asylantrag wird daher anerkannt. Wie Asylberechtigte erhalten die **GFK-Flüchtlinge** eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis, eine uneingeschränkte **Arbeitserlaubnis** und folgende staatliche Maßnahmen:

- (blauer) Reisepass
- Sozialversicherung
- Sozialhilfe
- Kindergeld
- Erziehungsgeld
- Eingliederungsbeihilfen
- Sprachförderung
- Integrationshilfen

Wird die Anerkennung des Asylantrags innerhalb der drei Jahre nicht widerrufen, erhält der Asylberechtigte eine unbefristete Niederlassungserlaubnis.

DÜRFEN FLÜCHTLINGE IN DEUTSCHLAND ARBEITEN GEHEN?

ARBEITS-
ERLAUBNIS

Ohne **ARBEITSERLAUBNIS** dürfen **Flüchtlinge** nicht arbeiten und keine Ausbildung machen. Für **Asylsuchende** und **Geduldete** ist die Arbeit in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts ganz verboten. Auch danach haben sie nur schlechte Chancen auf einen Job, da es „bevorrechtigte Arbeitnehmer“ gibt. Dies sind Deutsche, aber auch EU-Ausländer oder anerkannte Flüchtlinge. Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland dürfen **Asylbewerber** und geduldete Flüchtlinge - ohne die oben beschriebenen Einschränkungen - arbeiten.

WELCHEN SCHUTZ KÖNNEN FLÜCHTLINGE BEI UNS IN DEUTSCHLAND ERHALTEN?

ABSCHIEBUNGSVERBOT

SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Asylbewerbern wird der **Asylantrag** anerkannt, wenn Ihnen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Dazu zählen Todesstrafe, Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder

Unversehrtheit einer Zivilperson und die Bedrohung durch willkürliche Gewalt. Der **SUBSIDIÄRE SCHUTZ** gewährt der asylsuchenden Person eine auf ein Jahr befristete **Aufenthaltserlaubnis**, diese kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Nach sieben Jahren kann gegebenenfalls eine **Niederlassungserlaubnis** folgen.

Zuerkennung
subsidiärer Schutz

Aufenthaltserlaubnis
für 1 Jahr
(Verlängerung für
2 weitere Jahre
möglich)

nach 7 Jahren
Niederlassungserlaubnis
möglich

Besteht im Heimatland des Asylbewerbers akute Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder verletzt eine **Abschiebung** die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Konvention (**EMRK**), darf die Person nicht abgeschoben werden (**ABSCHIEBUNGSVERBOT**) und ihr Asylantrag wird anerkannt. Sie erhält eine auf mindestens ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis, auf diese kann nach sieben Jahren gegebenenfalls eine Niederlassungserlaubnis folgen.

Feststellung
Abschiebungsverbot

Aufenthaltserlaubnis
für mindestens
1 Jahr

nach 7 Jahren
Niederlassungserlaubnis
möglich

WAS PASSIERT, WENN EIN ASYLANTRAG ABGELEHNT WIRD? (ABLEHNUNG)

Einigen **Asylbewerbern** wird der **Asylantrag** abgelehnt. Jedoch können sie aufgrund von individuellen gesundheitlichen Problemen, dem Fehlen eines Passes oder der momentanen Nicht-Erreichbarkeit des Heimatlandes durch eine bestehende Kriegssituation oder einer Naturkatastrophe zunächst nicht abgeschoben werden und werden somit geduldet (**GEDULDETE FLÜCHTLINGE**, **DULDUNG**).

Wird ein Asylantrag abgelehnt und der Ausreisepflicht nicht nachgegangen, wird die **ABSCHIEBUNG** von der örtlichen **Ausländerbehörde** angekündigt. Dies kann auch sehr kurzfristig geschehen. Setzen sich die **Flüchtlinge** zur Wehr, erfolgt die Abschiebung manchmal unter Einsatz von Zwangsmitteln wie die Zufuhr von Beruhigungsmedikamenten und Handschellen. Besteht die Gefahr, dass sich ein Flüchtling vor den Behörden versteckt und ohne legale Genehmigung in Deutschland bleiben will, droht eine **ABSCHIEBUNGSHAFT**: der Flüchtling bleibt bis zum Tag seiner Abschiebung inhaftiert (bis zu 18 Monate). Abgeschobenen Personen ist eine Wiedereinreise untersagt.

““

Immer mehr Fälle (vor allem bei Dublin-Abschiebungen) werden bekannt, bei denen die Abschiebung unangekündigt in den frühen Morgenstunden durchgeführt wurde. Die ständige Angst unter den Flüchtlingen, plötzlich abgeschoben zu werden, ist eine ernste psychische Belastung.

““

Wird einem Asylbewerber der Antrag abgelehnt, hat er kein gültiges **Aufenthaltsrecht** und ihm droht die Abschiebung. Wenn diese Menschen oder Menschen, deren befristete **Aufenthaltserteilnis** abgelaufen ist, weiterhin in Deutschland bleiben, werden sie zu sogenannten **ILLEGALISIERTEN**. Diese illegalisierten Menschen ohne Papiere leben unter schwierigsten Bedingungen, häufig verstecken sie sich vor den Behörden und sind auf Schwarzarbeit angewiesen, sie erhalten somit keinerlei rechtlichen und sozialen Schutz wie zum Beispiel eine Krankenversicherung.

““

Ein Großteil des „Abschiebungsverkehrs“ dient allein dazu, Flüchtlinge in den für sie zuständigen Staat zurückzuschieben (rund 35 % sind Dublin-Fälle), aus dem viele aus guten Gründen weitergeflohen sind – ein immenser Aufwand für ein nicht funktionierendes Zuständigkeitssystem, in dem Menschen wie Stückgut hin- und hergeschoben werden. (PROASYL)

““

WIE KANN DER
STATUS EINES
ASYL
SUCHENDEN
IN DEUTSCHLAND SEIN?

STATUS

AUFENTHALTSSTATUS

ASYL
SUCHENDER

ANERKENNUNG

ABLEHNUNG

ASYLBERECHTIGTER

FLÜCHTLING

SUBSIDIÄRER SCHUTZ

ABSCHIEBUNGSVERBOT

ABSCHIEBUNG

GEDULDETER

ILLEGALISIERTER

WAS KÖNNEN FLÜCHTLINGE MACHEN, WENN SIE VOR EINER DROHENDEN ABSCHIEBUNG STEHEN, ES ABER BESONDERE GRÜNDE GIBT, WARUM SIE NICHT VOLLZOGEN WERDEN KANN?

Menschen, die ausreisen müssen oder abgeschoben werden sollen, können einen Antrag an die **HÄRTEFALLKOMMISSION (HFK)** beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) in Düsseldorf richten, wenn ihrer Ausreise oder **Abschiebung** dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegenstehen, die eine „besondere Härte“ darstellen. Dies betrifft „vollziehbar ausreisepflichtige“ abgelehnte **Asylbewerber**, anerkannte **Flüchtlinge**, deren Asyl vom **BAMF** widerrufen wurde, sowie Angehörige sogenannter **sicherer Drittstaaten**. Außerdem können sich diese Menschen auch an den **PETITIONSAUSSCHUSS** beim NRW-Landtag wenden. Dieser Ausschuss kann eine Kontrolle der Abschiebungsentscheidung durchführen. Der Ausschuss hat die Pflicht, die Verwaltung zu kontrollieren, er kann ihr aber keine Weisung erteilen, sondern nur eine Empfehlung.

Vor einer Antragstellung sollte dringend juristischer Rat eingeholt werden. Der Petitionsausschuss ist jedoch an die bestehende Rechtslage gebunden und kann keine hiervon abweichende Entscheidung treffen; gerade dies ist der Härtefallkommission aber möglich. Ein **HFK-ANTRAG** hat in der Regel eine aufschiebende Wirkung, so dass während des laufenden Verfahrens in der Regel nicht abgeschoben wird. Eine Petition hingegen bewirkt keinen Aufschub.

VON WELCHEN VERSCHIEDENEN FLÜCHTLINGSTYPEN WIRD IN DEN MEDIEN GESPROCHEN?

BINNENVERTRIEBENE haben keine internationalen Grenzen überschritten. Sie sind innerhalb des eigenen Landes auf der Flucht. Oft bekommen sie keine Unterstützung, da sich niemand zuständig fühlt.

Eine bestimmte Anzahl an **Flüchtlingen** wird aufgrund von internationalen Vereinbarungen von einem Staat aufgenommen. Sie werden dann als **KONTINGENTFLÜCHTLINGE** bezeichnet und erhalten - wie **Asylberechtigte** - eine **Aufenthaltserlaubnis**, allerdings ohne ein **Asylverfahren** durchlaufen zu müssen. In Deutschland gibt es aktuell Kontingente für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien. Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Familienangehörige nach Deutschland kommen, sind sogenannte **UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF)**. Sie können wie Erwachsene einen **Asylantrag** stellen, unterliegen aber den Bestimmungen der Jugendhilfe und erhalten einen gesetzlichen Vormund.

Kinder und Jugendliche unterliegen zwar der allgemeinen Schulpflicht, allerdings gilt in NRW die Schulpflicht erst in der zugewiesenen Kommune bzw. im Landkreis. Sie gilt nicht in den **zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE)** des Landes. Tatsächlich haben nur wenige **FLÜCHTLINGSKINDER** die Möglichkeit in der Schule Deutsch und andere Fächer zu erlernen. Die Schulen haben häufig viel zu wenige **Übergangsklassen**. Nach einem Schulabschluss dürfen Jugendliche auch ohne sicheren

Aufenthaltsstatus eine Berufsausbildung beginnen. Vor Abschluss der Ausbildung erfolgt meist keine aufenthaltsbeendende Maßnahme (**Ab-schiebung**). Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einem entsprechenden Arbeitsplatz wird in der Regel für die Jugendlichen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der gelungenen Integration erteilt.

Flüchtlinge, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren (da sich die Situation verbessert hat), werden als **RÜCKKEHRER** bezeichnet.

GEHEN JUNGE FLÜCHTLINGE BEI UNS IN DEUTSCHLAND IN DIE SCHULE?

ÜBERGANGSKLASSE

Wenn schulpflichtige **Flüchtlinge** nach Deutschland kommen, müssen sie je nach Alter eine Grund- oder weiterführende Schule besuchen. Ob sie nun in ihrem Herkunftsland eine höhere Schule besucht haben oder nur wenig schreiben und lesen können, spielt bei der Einstufung kaum eine Rolle. Aus diesem Grund wurden sogenannte **ÜBERGANGSKLASSEN** eingerichtet, in denen die Kinder einen Einstieg bekommen können. Dort sollen sie Deutsch lernen, bis sie dem Unterricht in einer „Regelklasse“ folgen können.

WIE WERDEN ASYLBEWERBER IN DEUTSCHLAND UNTERGEBRACHT?

ZENTRALE UNTERBRINGUNGS-
EINRICHTUNGEN (ZUE)

ERSTAUFNAHMEINRICHTUNG (EAE)

Wenn **Asylsuchende** nach Deutschland kommen, müssen sie einige Tage in einer so genannten **ERSTAUFNAHMEINRICHTUNG (EAE)** wohnen. Diese wird direkt vom jeweiligen Bundesland verwaltet. Alle Bundesländer sind laut **Asylverfahrensgesetz** verpflichtet, die Unterbringung von

Asylbewerbern sicherzustellen. So mussten die Länderregierungen in den letzten Monaten dafür sorgen, dass trotz steigender Flüchtlingszahlen jeder Asylsuchende einen Schlafplatz findet. In den EAEs können sie bei der **ZAB (Zentralen Ausländerbehörde)** einen **Asylantrag** stellen. Nachdem Asylbewerber die ersten paar Tage in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbracht haben, müssen sie laut Asylverfahrensgesetz in eine Anschlussunterbringung (**ZENTRALE UNTERBRINGUNGSEINRICHTUNGEN (ZUE) DER LÄNDER**) verlegt werden. Dort bleiben sie meistens bis zu drei Monate. Allerdings verlassen aktuell viele Asylsuchende die ZUE in NRW bereits nach wenigen Wochen, weil die Kapazität zu gering ist. Im Anschluss erfolgt die Zuweisung in eine Kommune. Dort sind die Unterbringungsmöglichkeiten unterschiedlich. Meistens handelt es sich hier ebenfalls um Gemeinschaftsunterkünfte, oft mit Gemeinschaftsküchen und -badezimmern. Einige Kommunen erlauben den **Flüchtlings** nach spätestens einem Jahr den Umzug in eine Wohnung. Einzelne erlauben den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft nur in besonderen Einzelfällen, zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen.

“ Durch die extreme Überbelegung der EAEs werden die Flüchtlinge oft direkt in ZUEs oder in Einrichtungen der Kommunen weitergeleitet. In Dortmund-Hacheney musste die Unterkunft aufgrund der totalen Überbelegung sogar schon zeitweise geschlossen werden. “

WIE IST DIE MEDIZINISCHE VERSORGUNG VON FLÜCHTLINGEN IN DEUTSCHLAND?

Für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalte und Impfungen erhalten **Asylbewerber** keine Krankenversicherungskarte, sondern einen **KRANKEN- ODER ZAHNBEHANDLUNGSSCHEIN**. Asylbewerber sind grundsätzlich von der Zuzahlungspflicht befreit.

Die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 gehören zum Leistungsspektrum. Für die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt. Das Krankenhaus sendet einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten an das zuständige Sozialamt.

Kein Leistungsanspruch besteht auf nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlich kurzen Dauer des Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen grundsätzlich aus. Im Einzelfall kann eventuell eine Behandlung gewährt werden, sofern diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Benötigt der Asylbewerber einen Dolmetscher, da kein Familienangehöriger oder der Arzt selbst übersetzen können, werden diese Kosten nach eingeholter Genehmigung beim Sozialamt ebenfalls übernommen.

Bei Schwangerschaft werden ein **SCHWANGERSCHAFTSMEHREBEDARF**, Schwangerschaftsbekleidung, sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und die Kosten für die Entbindung im Krankenhaus sowie eine Betreuung durch die Hebamme übernommen. Der Schwangerschaftsmehrbedarf beträgt 17 % des Regelsatzes, der der werdenden Mutter zusteht. Der Mehrbedarf wird nach dem Tag der Antragsstellung und gegen Vorlage des Mutterpasses ab der 12. Schwangerschaftswoche

ausbezahlt. Die Schwangerschaftsbekleidung wird meistens anhand eines Gutscheins in einer gewissen Höhe (etwa 100 Euro) gewährt. Frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin wird eine Erstlingsausstattung als Geldleistung in Höhe von 350 Euro für den Erwerb von Kinderbett, Kinderwagen, Babywanne, Flaschen, Erstlingsbekleidung etc. ausbezahlt.

WELCHE GRUNDLEISTUNGEN ERHALTEN ASYLBEWERBER IN DEUTSCHLAND?

SOZIALLEISTUNGEN

Vom Tag der Unterbringung an werden den **Asylbewerbern** in der von ihnen genutzten Unterkunft die Gebrauchsgüter des Haushalts (Geschirr, Besteck etc.) zur Verfügung gestellt. **Flüchtlinge**, die sich noch mit einer **Aufenthaltsgestattung** im **Asylverfahren** befinden oder eine **Duldung** erhalten haben, bekommen **SOZIALLEISTUNGEN** nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** für die Dauer von 15 Monaten. Ein alleinstehender Asylbewerber erhält nach dem Asylbewerberleistungsgesetz momentan pro Monat 143 Euro Bargeldbedarf als soziokulturelles Existenzminimum, etwa für die notwendigen Ausgaben bei Verkehrsmitteln, Telefon, Porto, Schreibmitteln, etc. Hinzu kommen 216 Euro als notwendiger monatlicher Bedarf, zum Beispiel für Nahrungsmittel und Gesundheitspflege.

Nach Ablauf der ersten 15 Monate erhalten Flüchtlinge zwar weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, aber analog nach den Sozialgesetzbüchern SGB II und SGB XII.

HABEN FLÜCHTLINGE DIE MÖGLICHKEIT DEUTSCH ZU LERNEN?

DEUTSCHKURSE

Für **Asylbewerber** gibt es kein staatliches Angebot der Deutschförderung und des Spracherwerbs. Freie Träger bieten öffentlich finanzierte Sprach- und Orientierungskurse an, deren Plätze oft begrenzt sind. Ehrenamtliche geben häufig in Unterkünften **DEUTSCHKURSE** oder unterstützen Familien und Einzelpersonen, um die deutsche Sprache zu erlernen.

KANN EIN ASYLBEWERBER EIN KONTO IN DEUTSCHLAND ERÖFFNEN?

BANKKONTO

Oft besitzen **Asylbewerber** außer einer Bescheinigung der **Ausländerbehörde** keinerlei Personaldokumente. Da es, wie üblich, im Ermessen der Banken und Sparkassen liegt, ein **BANKKONTO** auf Guthabenbasis zu gewähren, kann die individuelle Prüfung der Legitimation nicht im gewohnten Rahmen stattfinden.



Aus diesem Grund, und wegen nur kurzfristiger Gültigkeit der Duldungspapiere, kann es im Einzelfall schwierig für Asylbewerber sein, denn Banken und Sparkassen lehnen sehr oft eine Kontoeröffnung ab.



WAS IST EIGENTLICH DAS KIRCHENASYL?

KIRCHENASYL

Von **KIRCHENASYL** spricht man, wenn eine Pfarrei (katholisch oder evangelisch) **Asylsuchende** in ihren Räumen aufnimmt, um sie vor einer **Abschiebung** zu schützen. Es gibt keine gesetzliche Erlaubnis dafür, jedoch steht das Kirchenasyl in einer jahrhundertealten Schutztradition, aus der heraus es sich in den letzten drei Jahrzehnten zu einer Art Institution entwickelt hat, die dann eingreift, wenn Abschiebung in Gefahrensituationen droht. Dazu entscheiden sich die Gemeinden dann, wenn begründete Zweifel an einer gefahrlosen Rückkehr bestehen. Während des Kirchenasyls werden alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte geprüft. In vielen Fällen gelingt es nachzuweisen, dass Entscheidungen von Behörden überprüfungsbedürftig sind und ein neues **Asylverfahren** erfolgversprechend ist. In allen Fällen werden die Behörden und Gerichte über den Aufenthalt unterrichtet.



Aktuelle bundesweite Zahlen zum Kirchenasyl am 05. Juni 2015: Es bestehen zurzeit 251 Kirchenasyle mit mindestens 459 Personen, davon sind etwa 126 Kinder. 217 der Kirchenasyle sind sogenannte Dublin-Fälle.



WER IST DER UNHCR?

UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR REFUGEES (UNHCR)

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (**UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR REFUGEES, UNHCR**) kümmert sich auf internationaler Ebene um den Schutz der Flüchtlingsrechte, die Unterstützung der Aufnahmeländer und sorgt für eine Grundversorgung der **Flüchtlinge** vor Ort.

WAS IST DAS BAMF?

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF)

Das **BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF)** ist zuständig für die Durchführung des **Asylverfahrens**. Seine Außenstellen befinden sich meistens in den **Erstaufnahmeeinrichtungen**, hier finden auch die Anhörungen der **Asylbewerber** statt.

WANN BEKOMMT EIN FLÜCHTLING EINE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS?

UNBEFRISTETE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Wird die Anerkennung des **Asylantrags** innerhalb von drei Jahren nicht widerrufen, erhält der **Asylberechtigte** nach der befristeten **Aufenthalts-erlaubnis** eine **UNBEFRISTETE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS**. Diese kann jedoch unter bestimmten Umständen entzogen werden. Die Niederlassungserlaubnis erlischt nicht, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen bei einem rechtmäßigen Aufenthalt über 15 Jahre und zum anderen, wenn eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen besteht.

WAS IST MIT DULDUNG GEMEINT?

ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE

DULDUNGSBESCHEINIGUNG

Aufgrund von individuellen gesundheitlichen Problemen, dem Fehlen eines Passes (beides inlandsbezogene **ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE**) oder der momentanen Nicht-Erreichbarkeit des Heimatlandes durch eine bestehende Kriegssituation oder einer Naturkatastrophe können **Asylbewerber**, deren **Antrag auf Asyl** abgelehnt wurde, zunächst nicht abgeschoben werden. Sie erhalten eine **DULDUNGSBESCHEINIGUNG**, das bedeutet, dass ihre **Abschiebung** derzeit nicht umsetzbar ist.

WORIN LIEGT DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINER ZURÜCKSCHIEBUNG UND EINER ABSCHIEBUNG?

EILMAßNAHME

ZURÜCKSCHIEBUNG

Innerhalb von 6 Monaten nach Grenzübertritt kann eine Person ohne Verwaltungsakt dem Land verwiesen werden, sofern er oder sie keinen **Asylantrag** gestellt hat und sich demnach illegal im Land aufhält (**EILMAßNAHME**). Die **ZURÜCKSCHIEBUNG** erfolgt dann in das Land, aus dem die illegale Einreise erfolgt ist, wenn dieses Land zur Aufnahme bereit ist (**Dublin-Verordnung**).

Im Unterschied dazu erfolgt eine **Abschiebung** dann, wenn der Eingereiste einen Asylantrag gestellt hat, dieser aber abgelehnt wurde und die Person deshalb aus Deutschland ausreisen muss.

“

Bei großen Anstürmen von Flüchtlingen kommt es oft vor, dass sie vor den Verwaltungen zelten müssen, um überhaupt an die Reihe zu kommen und einen Antrag stellen zu können und somit einer Zurückschiebung zu entgehen. Wie zum Beispiel im September 2014 als 500 Flüchtlinge vor der zentralen Aufnahmestelle in Berlin-Moabit zelteten, um ihren Asylantrag zu stellen.

“

WAS IST EIN RESETTLEMENT?

RESETTLEMENT

NEUANSIEDLUNG

Der Begriff **RESETTLEMENT** bezeichnet die dauerhafte **NEUANSIEDLUNG** besonders verletzlicher **Flüchtlinge** in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollen Flüchtlingsschutz gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren.

Zum Beispiel ermöglichen Kanada, die USA, Schweden und Dänemark durch ein Resettlement jedes Jahr einer bestimmten Quote von Flüchtlingen die Neuansiedlung in ihrem Land.

KANN DER STATUS EINES FLÜCHTLINGS VERÄNDERT WERDEN?

WIDERRUF

Hat ein anerkannter **Flüchtling** eine **Aufenthaltserlaubnis**, kann innerhalb des befristeten Zeitraums dessen **Status WIDERRUF**en werden, beispielsweise, wenn sich die Situation im Heimatland verbessert hat. In diesem Fall verfällt die Aufenthaltserlaubnis und der Flüchtling kann abgeschoben werden.

WANN BEKOMMT EIN FLÜCHTLING EINE AUFENTHALTSERLAUBNIS?

Eine befristete **AUFENTHALTSERLAUBNIS** wird bei Anerkennung des **Asylantrages** erteilt. Je nach **Status** gilt sie für drei Jahre (Asylberechtigter, **Flüchtling**) oder ein Jahr (**subsidiärer Schutz** und **Abschiebungsverbot**, kann verlängert werden). Erfolgt nach dem befristeten Zeitrahmen kein **Widerruf**, so wird eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis** erteilt.

WIE KANN SICH EIN FLÜCHTLING AUSWEISEN, WENN ER EINEN ASYLANTRAG GESTELLT HAT, DER SICH ABER NOCH IN DER BEARBEITUNG BEFINDET?

Nach der **Asylantragstellung** und der Registrierung durch das **BAMF** erhält der **Asylbewerber** ein Dokument, die **AUFENTHALTSGESTATTUNG**. Diese umfasst die Personalien, das Datum und Aktenzeichen des Asylantrags sowie eine **Wohnsitzauflage (Residenzpflicht)**. Sie dient dem Asylbewerber als ein vorläufiges Ausweisdokument, während sein Asylantrag vom BAMF geprüft wird.

WAS BEDEUTET RESIDENZPFLICHT?

Asylbewerber und **Geduldete** unterliegen einer **RESIDENZPFLICHT**. Mit der **Aufenthalts-gestattung** erhalten sie eine **WOHNSITZAUFLAGE**. In welcher Region sie sich bewegen können, ist von Bundesland zu Bundesland

unterschiedlich. Einige erlauben den kompletten Regierungsbezirk, einige die Reise in andere Bundesländer oder im gesamten Bundesgebiet. Im Falle einer Missachtung der Residenzpflicht muss ein Bußgeld gezahlt werden, bei wiederholtem Verstoß kann ein Strafverfahren eingeleitet werden. Die Erweiterung der Aufenthaltsregion kann auch entzogen werden. Gründe hierfür sind zum Beispiel Straftaten der Asylbewerber oder Drogendelikte.

WAS PASSIERT BEI EINEM FLÜCHTLING, DER MIT EINEM FLUGZEUG NACH DEUTSCHLAND EINREIST?

FLUGHAFENVERFAHREN

ASYLSONDERVERFAHREN

Bei **Asylsuchenden** aus sicher geltenden Heimatländern und Menschen ohne Papiere, die über den Luftweg in die EU einreisen, wird das **FLUGHAFENVERFAHREN** durchgeführt. Bei diesem **ASYLSONDERVERFAHREN** läuft die Befragung auf dem Flughafengelände im Schnellverfahren ab. Die Asylsuchenden dürfen den Transitbereich nicht verlassen. Erkennt das **BAMF** den **Asylantrag** an, darf der **Asylsuchende** einreisen und begibt sich in das normale **Asylverfahren**. Wird der Antrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Tagen nicht bearbeitet, wird der Asylsuchende ohne die Prüfung durch das Verwaltungsgericht abgeschoben.

QUELLEN UND LINK-TIPPS

PRO ASYL

www.proasyl.de

UNHCR

www.unhcr.de

Aktion Neue Nachbarn

www.aktion-neue-nachbarn.de

Informationsverbund Asyl & Migration

www.asyl.net

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

www.bamf.de

Broschüre: Flüchtlingshilfe im Bistum Essen

www.youngcaritas.ruhr/fluechtlinge.html

Mediendienst Integration

www.mediendienst-integration.de

WAS IST EIGENTLICH youngcaritas?

youngcaritas ist für alle jungen Menschen, die sich für andere stark und die Welt ein kleines bisschen besser machen möchten.

youngcaritas hilft euch, euch mit anderen für eine gute Sache zu engagieren, eure Talente einzusetzen und eure Ideen zu verwirklichen. Gutes tun, Spaß haben und Herz zeigen.

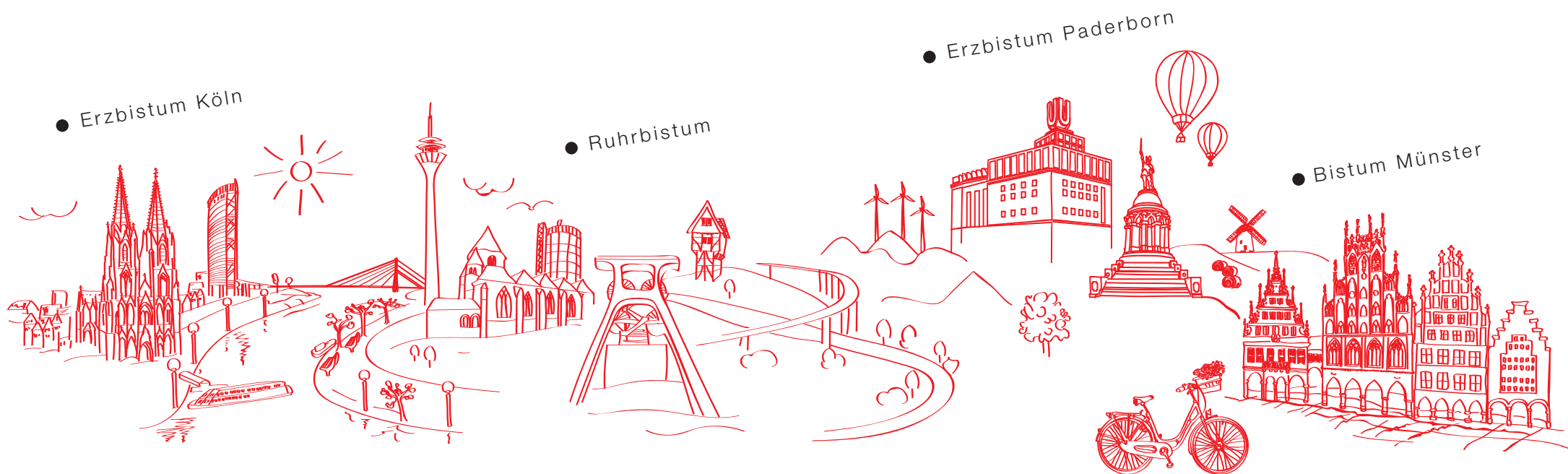
Unsere Themen: Flucht und Zuwanderung, Armut, Nachhaltigkeit, Ausgrenzung – also eigentlich alles, bei dem sich ein zweiter Blick lohnt – und auch eine helfende Hand. Oder eine laute Stimme.

Dafür gehen wir dann auch schon einmal auf die Straße und veranstalten mit euch gemeinsam einen Smartmob. Oder schenken bei der Coffee-to-help-Aktion Kaffee aus für Straßenkinder in Äthiopien. Natürlich lassen wir euch auch hinter die Kulissen in unseren Einrichtungen blicken und bringen euch mit Menschen in Kontakt, die sich über eure Hilfe freuen. Und und und... Ihr habt selbst gute Ideen und wollt direkt aktiv werden? Nur her damit! Wir freuen uns über jeden Weltverbesserer!

Eure youngcaritas



Der FAQ-Guide „Flucht & Asyl“ wurde im Rahmen des Refugees Welcome Lab erstellt. Diese Veranstaltung ist eine Kooperation der youngcaritas der (Erz-) Bistümer Essen, Köln, Münster und Paderborn und youngcaritas Deutschland.



STICHWORT VERZEICHNIS

A

Abschiebung 21, **22**, 26, 28, 35, 37, 38
Abschiebungshaft **22**
Abschiebungshindernisse **37**
Abschiebungsverbot **21**, 40
Arbeitserlaubnis 14, 18, 19, **20**
Artikel 16a Grundgesetz (Grundrecht auf Asyl) **7**, 11, 18
Asyl 8, **16**
Asylantrag 8, 14, **16**, 18, 20, 22, 27, 30, 36, 37, 38, 40, 41, 42
Asylberechtigte **18**, 27, 36
Asylbewerber 8, 10, **14**, 16, 20, 22, 26, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 41
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) **10**, 32
Asylrecht (Grundrecht auf Asyl) **7**, 11, 18
Asylsonderverfahren **42**
Asylsuchende **14**, 15, 20, 29, 35, 42
Asylverfahren 8, **12**, 14, 16, 27, 32, 35, 37, 42
Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) **8**, 29
Aufenthaltserlaubnis 9, 18, 21, 23, 27, 36, 39, **40**
Aufenthaltsgesetz 9, **10**
Aufenthaltsgestattung 17, 32, **41**
Aufenthaltsrecht **10**, 23
Aufenthaltsstatus **24**, 28
Ausländerbehörde (zentrale) **12**, 22, 30, 34

B

Bankkonto **34**
Binnenvertriebene **27**
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 14, 15, 16, 26, **37**, 41, 42

D

Deutschkurse **33**
Dublin III **8**
Dublin-Abschiebung **8**
Dublin-Verordnung **8**, 17, 38
Duldung **22**, 32
Duldungsbescheinigung **37**
Drittstaatenregelung 7, **11**

E

Eilmaßnahme **38**
Erstaufnahmeeinrichtungen 14, 15, 16, **29**, 37
EURODAC **8**
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) **9**, 11
EU-Außengrenzen **4**, 6

F

Flüchtling **3**, 8, 14, 19, 20, 22, 26, 27, 29, 30, 32, 36, 39, 40
Flüchtlingskinder **27**
Flughafenverfahren **42**
Frontex **6**

G

Geduldete Flüchtlinge 3, 10, 20, **22**, 41
Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) **9**, 11
GFK-Flüchtlinge 3, **9**, 19
Grenzschutz-Mission **6**
Grenzsoldaten **4**
Grundrecht auf Asyl (Artikel 16a Grundgesetz) **7**, 11, 18

H

Härtefallkommission (HFK) **26**
HFK-Antrag **26**

I

Illegalisierte **23**

K

Kirchenasyl **35**
Kontingentflüchtlinge **27**
Kranken- oder Zahnbehandlungsschein **31**

M

Mare Nostrum **6**
Migrant **3**

N

Neuansiedlung **39**
Niederlassungserlaubnis (unbefristet) 18, 21, **36**, 40

P

Petitionsausschuss **26**

R

Resettlement **39**
Residenzpflicht 14, **41**
Rückkehrer **28**

S

Schlepper **5**
Schlepperbanden **5**
Schleuserbanden **5**
Schwangerschaftsmehrbedarf **31**
Sicherer Drittstaat 7, **11**, 26
Sozialleistungen 9, 14, **32**
Status **24**, 39, 40
Subsidiärer Schutz 9, **21**, 40
System „Easy“ **15**

T

Triton **6**

IMPRESSUM

Herausgeber

youngcaritas im ruhrbistum
Am Porscheplatz 1, 45127 Essen
www.youngcaritas.ruhr

Redaktion

Katrin Schmitz, Sarah Scholl, Ariane Haertel

mit besonderem Dank an

Marion Hafenrichter, Kai Diekelmann

Konzept, Gestaltung und Satz

ULTRAMARIN OHG
Am Brüll 23, Ratingen
www.um74.de

1. Auflage Juli 2015

Alle Angaben/Daten haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt,
jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

ULTRA
MARIN
//OHG

Der FAQ-GUIDE „Flucht & Asyl in Deutschland“
wurde gefördert von

ULTRAMARIN OHG